

Große Kreisstadt Wertheim
- Ordnungsamt -

MARKTFESTSETZUNG
für den Wochenmarkt "Grüner Markt" in Wertheim
vom 01.01.1999

- I. Auf Antrag der Stadtverwaltung Wertheim -Ordnungsamt Verkehrsbehörde -, 97877 Wertheim, Mühlenstr. 26 vom 10.11.1998 wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 01.01.1987 (BGBL. I S. 425) der

"Grüne Markt"
in Wertheim

als Wochenmarkt i.S. des § 67 Abs. 1 GewO auf Dauer wie folgt festgesetzt:

1. Auf dem hier festgesetzten Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten feilgeboten werden.
2. Der Grüne Markt findet in der
Kernstadt
jeden Mittwoch und Samstag
und in Bestenheid
jeden Donnerstag
statt.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt in der Kernstadt am vorhergehenden Werktag statt; in Bestenheid findet der Wochenmarkt nicht statt.
Kann der Wochenmarkt aufgrund einer von der Stadt Wertheim genehmigten Veranstaltung (z.B. Weihnachtsmarkt, Ostermarkt, Altstadtfest usw.) auf den festgesetzten Flächen in der Kernstadt nicht stattfinden, so wird der Wochenmarkt auf dem Mainvorplatz durchgeführt.

3. Der Grüne Markt beginnt jeweils um 08.00 Uhr und endet am gleichen Tag um 13.00 Uhr.
4. Als Ort der Veranstaltung wird in der
Kernstadt
der Marktplatz und der Wenzelplatz
und in Bestenheid
der Marktplatz
bestimmt.
5. Veranstalter ist die Stadtverwaltung Wertheim (Ordnungsamt, Verkehrsbehörde), Mühlenstr. 26, 97877 Wertheim.

II. Hinweise

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze wie zum Beispiel die Gewerbeordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitszeitordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz usw. wird hingewiesen.

Die Wochenmarktsatzung ist zu beachten.

III. Kostenfestsetzung

Diese Entscheidung ist gemäß § 6 Abs 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes (LGeBG) vom 21.03.1961 (GBl. S. 59) gebührenfrei.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wertheim, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim, Widerspruch eingelegt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Widerspruchs bei der Behörde. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, eingeht.

VI. Anlage

Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten

Dyroff